

SATZUNG
DER SCHÜLERMITVERANTWORTUNG
DES SCHYREN-GYMNASIUMS PFAFFENHOFEN

29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Aufgaben und Rechte der SMV	3
§ 1 Aufgaben der SMV	3
§ 2 Rechte der SMV	3
2 Personal und Organe der SMV	4
§ 3 Organe der SMV	4
§ 4 Wahlverfahren der Klassen-, Oberstufen- und Schülersprecher	4
§ 5 Schülerausschuss	5
§ 6 Großes und Kleines Klassensprecherseminar	5
§ 7 Arbeitskreise und SMV-Rat (<i>Innere SMV</i>)	5
§ 8 SMV-Versammlung	6
3 Mitgliedschaft in der SMV	6
§ 9 Aufnahme in die SMV	6
§ 10 Ausscheiden aus der SMV	6
4 Finanzwesen der SMV	7
§ 11 Erwerb finanzieller Mittel	7
§ 12 Kassenführung	7
5 Verbindungslehrkräfte	8

Präambel

Die Schülermitverantwortung (SMV) ist die organisierte Vertretung aller Schüler¹, die das Schyren-Gymnasium Pfaffenhofen besuchen, und dient der Wahrnehmung der Schülerinteressen. Sie ermöglicht es den Schülern, das Schulleben und den Unterricht am Schyren-Gymnasium mitzugestalten. Durch die SMV hat jeder Schüler das Recht und die Möglichkeit, sich in das Schulleben einzubringen und mitzubestimmen (vgl. Art. 62 BayEUG und § 10 (5) BaySchO). Es ist das Ziel der SMV, das Schulleben innovativ und zukunftsorientiert zu gestalten.

Teil I Aufgaben und Rechte der SMV

§ 1 Aufgaben der SMV

- Wahrnehmung und Vertretung der Schülerinteressen
- Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schülern, Lehrern und dem Elternbeirat

§ 2 Rechte der SMV

Informationsrecht Die SMV hat das Recht, in Angelegenheiten, die die gesamte Schülerschaft betreffen, von der Schulleitung informiert zu werden.

Anhörungs- und Vorschlagsrecht Die SMV wirkt im Schulforum mit. Sie hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht bei der Übermittlung von Wünschen und Anregungen der Schüler und Eltern an die Lehrkräfte und die Schulleitung.

Vermittlungsrecht Die SMV hat das Recht, auf Antrag der betroffenen Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen.

Beschwerderecht Die SMV hat das Recht, Beschwerden seitens der Schüler gegenüber den Lehrkräften bzw. der Schulleitung vorzubringen.

Mitspracherecht in organisatorischen Angelegenheiten Die SMV ist an der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung zu beteiligen. Sie hat weiterhin das Recht, bei der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken. Außerdem darf die SMV Vorschläge zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen sowie im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht unterbreiten.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text grundsätzlich für alle Personenbezeichnungen und Ämter die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Teil II

Personal und Organe der SMV

§ 3 Organe der SMV

Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden schulintern gemäß Art. 62 (2) BayEUG insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

- Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter
- Oberstufensprecher und ihre jeweiligen Vertreter
- Erster, Zweiter und Dritter Schülersprecher
- Großes und Kleines Klassensprecherseminar (*SMV-Seminare*)
- SMV-Rat (*Innere SMV*)
- Arbeitskreise
- SMV-Versammlung

§ 4 Wahlverfahren der Klassen-, Oberstufen- und Schülersprecher

- (1) Das Verfahren für die Klassen- und die Oberstufensprecherwahl entspricht den Vorgaben des BayEUG und der BaySchO.
- (2) Die Wahl der Schülersprecher erfolgt durch alle Schüler. Bewerbungsschluss für das Amt des Schülersprechers ist der Freitag der dritten vollen Woche nach Schuljahresbeginn. Die Bewerbungen sind bei den Verbindungslehrern einzureichen. Die Kandidaten sollten mindestens ein Jahr Erfahrung in der SMV vorweisen können. Bis zur fünften vollen Woche nach Schuljahresbeginn findet eine Schülervollversammlung statt, in der sich die Kandidaten allen Schülern vorstellen. Nach der Vollversammlung können alle Schüler innerhalb der nächsten drei Schultage schriftlich ihre Stimme abgeben. Die Wahl erfolgt unter Aufsicht der Klassen- bzw. Kursleiter, die die ausgefüllten Stimmzettel an die Verbindungslehrer weiterleiten. Jeder Schüler hat maximal drei Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Erster Schülersprecher, derjenige mit den zweitmeisten Stimmen Zweiter Schülersprecher und derjenige mit den drittmeisten Stimmen Dritter Schülersprecher. Bei gleicher Stimmenzahl einigen sich die betroffenen Kandidaten auf die Reihenfolge; wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Auf der darauffolgenden Vollversammlung stellen sich die drei gewählten Schülersprecher allen Schülern vor. Die Schülersprecher sind durch ihre Wahl Mitglieder des Schulforums. Sie führen gemäß § 9 (1) BaySchO die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecher im folgenden Schuljahr weiter.

§ 5 Schülerausschuss

- (1) Die drei Schülersprecher bilden den Schülerausschuss. Der Schülerausschuss ist ein ausführendes Organ der Klassensprecherseminare; er kann im Rahmen der Aufgaben der SMV und der Beschlüsse der Klassensprecherseminare der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen.
- (2) Die Schulleitung unterrichtet den Schülerausschuss über Angelegenheiten, die für die Schülerschaft von Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.
- (3) Der Schülerausschuss ist für die Einberufung der Inneren SMV und der SMV-Versammlung sowie die Ernennung der Arbeitskreisleiter und deren Kontrolle zuständig. Zudem übernimmt er repräsentative Aufgaben.

§ 6 Großes und Kleines Klassensprecherseminar

- (1) Die Klassensprecherseminare dienen der Organisation der SMV. In ihnen werden die Aufgaben der Arbeitskreise organisiert. Während der Seminare werden Veranstaltungen des kommenden Schuljahres geplant und festgelegt. Auch Anregungen und Vorschläge der Teilnehmer werden berücksichtigt und soweit wie möglich in die Planungen eingearbeitet. Die Ergebnisse werden dem Schulleiter oder seinem Vertreter in geeigneter Form vorgestellt. Das Große Klassensprecherseminar dauert in der Regel zwei Tage und darf den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten. Das Kleine Klassensprecherseminar dauert einen Tag.
- (2) Das Große und das Kleine Klassensprecherseminar müssen am Anfang des Schuljahrs nach der Zusammensetzung der neuen SMV und bis spätestens Ende November durchgeführt werden. Über ein begründetes Aussetzen der SMV-Seminare kann der Schulleiter entscheiden. Es wird von den Schülersprechern und den Verbindungslehrern organisiert.
- (3) Am Großen Klassensprecherseminar nehmen die Klassensprecher, Schülersprecher, Oberstufensprecher, die Arbeitskreisleiter sowie die Verbindungslehrer und weitere ausgewählte SMV-Mitglieder teil. Bei mehr Bewerbern als Plätzen entscheiden die Verbindungslehrer und die Schülersprecher über die Auswahl.
- (4) Am Kleinen Klassensprecherseminar nehmen die Klassensprecher der 5. und 6. Jahrgangsstufe sowie die Verbindungslehrer, die Schülersprecher und Vertreter der die Unterstufe betreffenden Arbeitskreise teil.

§ 7 Arbeitskreise und SMV-Rat (*Innere SMV*)

- (1) Die Tätigkeit der SMV ist in Arbeitskreisen organisiert. Innerhalb jedes Arbeitskreises gibt es weitere Unterteilungen. Jeder Arbeitskreis wählt zu Beginn des Schuljahrs aus seiner Mitte einen Arbeitskreisleiter, der im Anschluss durch die Schülersprecher ernannt wird und für ein Schuljahr im Amt bleibt. Die Arbeitskreisleiter fungieren als Bindeglied zwischen den Schülersprechern und den Arbeitskreisen.

- (2) Die Arbeitskreisleiter, die Schülersprecher sowie die Verbindungslehrer bilden den SMV-Rat (*Innere SMV*). Dieser trifft sich regelmäßig zum Informationsaustausch. Seine Hauptaufgabe ist die regelmäßige Überprüfung und Organisation der SMV-Tätigkeiten.

§ 8 SMV-Versammlung

Die Mitglieder der SMV treffen sich mindestens einmal im Schuljahr, um Themen zu erörtern, die im Zusammenhang mit der SMV-Arbeit stehen (*SMV-Versammlung*). Zudem soll mindestens einmal im Schuljahr eine von den Schülersprechern geleitete gemeinsame Versammlung der SMV mit den Klassen- und Oberstufensprechern stattfinden, um Themen zu erörtern, die die gesamte Schülerschaft betreffen. Die Ergebnisse der jeweiligen Versammlung werden mit dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter besprochen.

Teil III

Mitgliedschaft in der SMV

§ 9 Aufnahme in die SMV

- (1) Neben den gewählten Vertretern der SMV (Klassen-, Oberstufen- und Schülersprecher) und den Tutoren kann jeder Schüler Mitglied der SMV werden.
- (2) Für die Aufnahme ist ein formloser Mitgliedsantrag bei den Schülersprechern nötig, die diesen verwahren und eine Liste der eingegangenen Anträge den Verbindungslehrern vorlegen. In Abstimmung mit den Verbindungslehrern entscheiden die Schülersprecher über die Aufnahme.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die SMV ist die Mitarbeit in einem SMV-Arbeitskreis. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei erwiesenem SMV- oder schulschädigendem Verhalten, Unzuverlässigkeit oder Disziplinlosigkeit, können die Schülersprecher in Abstimmung mit den Verbindungslehrern die Aufnahme verweigern.
- (4) Die Anträge sind bis zu den Herbstferien bei den Schülersprechern einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Beitritt auch innerhalb des Schuljahres erfolgen.

§ 10 Ausscheiden aus der SMV

- (1) Alle Mitglieder der SMV scheidern am Schuljahresende aus. Die Mitglieder des SMV-Rats (*Innere SMV*) führen ihr Amt kommissarisch bis zur Konstitution der neuen SMV im folgenden Schuljahr fort.
- (2) Diejenigen Mitglieder, die während des Schuljahres nicht mehr in der SMV mitwirken können oder wollen, melden dies unverzüglich den Schülersprechern.
- (3) Ein Mitglied kann in begründeten Einzelfällen vom Schülerausschuss in Abstimmung mit den Verbindungslehrern ausgeschlossen werden, insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, der Vernachlässigung seiner Pflichten in der SMV oder erwiesenem schulschädigendem Verhalten.

Teil IV

Finanzwesen der SMV

§ 11 Erwerb finanzieller Mittel

- (1) Die SMV finanziert sich primär durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers und der Eltern sowie durch sonstige Spenden und durch Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen der SMV, wie Schulfesten oder Verkaufsaktionen. Auch Gewinne aus dem Vertrieb einer Schülerzeitung werden der SMV zur Verfügung gestellt.
- (2) Darüber hinaus können auch Spenden wirtschaftlicher Unternehmen entgegengenommen werden, soweit die Zuwendungen nicht mit Auflagen verbunden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 12 Kassenführung

- (1) Ein Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart wird vom Schülerausschuss in Abstimmung mit den beiden Verbindungslehrern für ein Schuljahr benannt. Die Verwaltung des Geldes obliegt dem Schülerausschuss gemeinsam mit einem der Verbindungslehrkräfte. Über die Bankvollmacht verfügt der Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Sie müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden. Die Kassengeschäfte sind über das Schulkonto abzuwickeln; die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Alle Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schülervertreter nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung der beiden Verbindungslehrer. Diese können die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Abschnitt 4 § 2 Satz 2 dieser Satzung verstößt oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.
- (4) In jedem Schuljahr wird die Kasse der SMV durch zwei Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer muss Mitglied des Elternbeirats, der andere eine vom Schulleiter bestimmte Lehrkraft sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit weitere Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie berichten dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat über das Ergebnis der Kassenprüfung.

Teil V

Verbindungslehrkräfte

- (1) Am Schyren-Gymnasium werden gemäß § 10 (1) BaySchO am Ende eines Schuljahrs für das folgende Schuljahr zwei Verbindungslehrkräfte von der gesamten Schülerschaft für die Amtszeit von einem Schuljahr gewählt. Die Wahl erfolgt geheim in einem Wahlgang. Jeder Schüler erhält eine Stimme. Gewählt sind automatisch die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Es reicht dazu eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen dem zweiten und dritten Kandidaten entscheidet das Los. Die Organisation der Wahl obliegt dem Schülerausschuss. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrkraft ist vor der Wahl einzuholen. Alle Schüler sind jedoch angehalten, einen Kandidatenwunsch gegenüber der betroffenen Lehrkraft zu äußern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Verbindungslehrer fungieren als Ansprechpartner für einzelne Schüler, ganze Klassen oder die SMV, haben ein offenes Ohr bei persönlichen Problemen von Schülern und vermitteln unvoreingenommen bei Konflikten zwischen Schülern, aber auch bei speziellen Problemen von Schülern mit Lehrkräften. Dadurch soll ein harmonisches Zusammenleben an der Schule gewährleistet werden. Die Verbindungslehrer regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Aufgaben.
- (3) Des Weiteren unterstützen die Verbindungslehrer die SMV beratend sowohl bei regelmäßigen Treffen mit der Schulleitung als auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen am Schyren-Gymnasium.

Pfaffenhofen, den 29.11.2018

für die Lehrkräfte

für die Eltern

für die Schüler

Dietmar Boshof

Doris Brock

Laura Gnann

Schulleiter

Vorsitzende des Elternbeirats

Schülersprecherin